



Studierendenparlament
an der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Nach § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

In dieser Satzung wird zur Wahrung der Verständlichkeit auf die doppelte Bezeichnung der Ämter und der Personen für beide Geschlechter verzichtet. Alle Angaben gelten in gleicher Form für das andere Geschlecht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Mitglieder, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 4 Aufgaben der Studierendenschaft	2
§ 5 Organe der Studierendenschaft	3
§ 6 Studierendenparlament	3
§ 7 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlamentes	4
§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenparlamentes	4
§ 10 Ausschüsse des Studierendenparlamentes	5
§ 11 Haushaltsausschuss	5
§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Studierendenparlamentes und der Ausschüsse	5
§ 13 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	6
§ 14 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)	7
§ 15 a Urabstimmung der Studierendenschaft	7
§ 15 b Vollversammlung der Studierendenschaft	8
§ 16 Organe der Fachschaften	8
§ 17 Fachschaftsrat	8
§ 18 Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft	9
§ 19 Vermögen und Beiträge	10
§ 20 Haushalts- und Wirtschaftsführung	10
§ 21 Finanzreferent	11
§ 22 Kassenverwaltung	11
§ 23 Rechnungsergebnis	11
§ 24 Kassen- und Rechnungsprüfung	12
§ 25 Rechtsaufsicht	12
§ 26 Übergangsregelungen	12
§ 27 Fusion der Fachbereiche 01 und 04	12
§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung	13

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Organe und Gremien der Studierendenschaft (Studierendenparlament, Haushaltsausschuss, Allgemeiner Studierendenausschuss, Fachschaftsräte, aus den Organen gebildete Ausschüsse) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Mitglieder, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften selbstständig.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich derzeit in fünf Fachschaften. Je eine Fachschaft bilden
 - die Studierenden des Fachbereichs 02 (Informatik Sankt Augustin),
 - die Studierenden des Fachbereichs 03 (Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus Sankt Augustin),
 - die Studierenden des Fachbereichs 05 (Angewandte Naturwissenschaften Rheinbach)
 - die Studierenden des Fachbereichs 06 (Sozialversicherung Hennef)
 - die Studierenden des Rechtsnachfolgers der Fachbereiche 01 Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin und 04 Wirtschaft Rheinbach.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben insbesondere das Recht, sich zur Wahl zu stellen, zu wählen sowie Anfragen und Anträge an Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (3) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben insbesondere die Pflicht, die vom Studierendenparlament in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind aufgerufen, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Satzung auszuüben und wahrzunehmen.

§ 4 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. die Interessen der Studierenden als Mitglieder der Hochschule im Rahmen des Hochschulgesetzes (HG) zu vertreten;
 2. hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen, z. B. hochschulpolitischen Gesetzgebungsverfahren, Stellung zu nehmen;
 3. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder, z. B. durch Stellungnahmen zur Bundesausbildungsförderung und zu Fahrpreisverhältnissen, wahrzunehmen;

4. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 5. den Studierendensport zu fördern;
 6. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder.

§ 5 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa)
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 6 Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft. Es besteht aus 15 Mitgliedern. Das Nähere über die Wahl, insbesondere das Verfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern, regelt die Wahlordnung zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft.
- (2) Die Amtszeit des Studierendenparlamentes beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Studierendenparlamentes.
- (3) Das Studierendenparlament tritt unverzüglich, jedoch spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die konstituierende Sitzung wird vom Wahlleiter einberufen. Er leitet die Sitzung der Vorsitzende und ein Stellvertreter gewählt ist.
- (4) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.
- (5) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Studierendenparlamentes. Er leitet die Sitzung, bei Verhinderung der Stellvertreter. Die Termine der Sitzungen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden, außer der Termin der Sitzung wurde vom Studierendenparlament zuvor beschlossen oder aufgrund von § 12 Abs. 2 bestimmt. Anträge müssen dem Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor den Sitzungen des Studierendenparlamentes per E-Mail und spätestens bis zur Sitzung ebenfalls schriftlich vorliegen. Einladung, Vorschlag für die Tagesordnung, Anträge und Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern des Studierendenparlamentes mindestens 7 Tage vor der Sitzung zuzusenden. Die Studierendenschaft ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind öffentlich. Auf Beschluss kann die Öffentlichkeit, insbesondere bei Personalentscheidungen, ausgeschlossen werden.
- (6) Abweichend von Abs. 5 kann der Vorsitzende des Studierendenparlamentes zu einer außerordentlichen Sitzung einladen, wenn ein triftiger Grund dafür vorliegt. Die Bekanntgabe des Termins, Einladung, Vorschlag für die Tagesordnung, Anträge und Beschlussvorlagen gegenüber den Mitgliedern des Studierendenparlamentes erfolgt in diesem Fall mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Sitzung.
- (7) Eine außerordentliche Sitzung muss auf Antrag des AStA innerhalb von 14 Tagen vom Vorsitzenden des Studierendenparlamentes einberufen werden, wenn die Arbeit des AStA unter anderen Umständen nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann. Im

Zweifel entscheidet der Vorsitzende des Studierendenparlamentes über die Dringlichkeit des Antrages.

§ 7 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlamentes

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere zur Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlamentes verpflichtet.
- (3) Als Aufwandsentschädigung erhält jedes Mitglied des Studierendenparlamentes pauschal 8 Euro Sitzungsgeld pro Sitzung.
- (4) Die Sitzungsgelder werden am Ende der Legislaturperiode, bzw. nach Ausscheiden des Mitglieds, ausbezahlt. Ausbezahlt werden nur Sitzungen an denen die Anwesenheit gegeben war.
- (5) Der Sitzungsleiter und der jeweilige Schriftführer erhalten den doppelten Betrag an Sitzungsgeldern.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für Ausschussarbeit erfolgt analog.
- (7) Sitzungsgeld kann nur einmal pro Tag abgerechnet werden. Der Betrag nach Abs. 5 kann dabei nicht überschritten werden. Dies gilt nicht, wenn an einem Tag verschiedene Sitzungen an verschiedenen Standorten der Hochschule stattfinden.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft im Studierendenparlament

- (1) Tritt ein gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes sein Praxissemester bzw. Auslandssemester an, so ist davon auszugehen, dass es seine Pflichten nach § 7 Abs. 2 zeitweilig nicht wahrnehmen kann. Sein Amt als Mitglied des Studierendenparlamentes und den daraus gebildeten Ausschüssen ruht mit Beginn des Praktikums bzw. des Auslandsaufenthaltes bis zum Ende des Praktikums bzw. Auslandsaufenthaltes. Ist das betreffende Mitglied Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Studierendenparlamentes oder eines Ausschusses, verliert er dieses Amt.
- (2) Weist ein Mitglied nach, dass es während des Praxissemesters seine Aufgaben nach § 7 Abs. 2 erfüllen kann, ist Abs. 1 nicht anzuwenden.
- (3) Für den Zeitraum, in dem das Amt eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes nach Abs. 1 ruht, wird nach § 22 Abs. 2 und 3 Wahlordnung der Studierendenschaft ein Ersatzmitglied festgestellt.

§ 9 Aufgaben des Studierendenparlamentes

- (1) Das Studierendenparlament hat folgende Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
 3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
 4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft zu beschließen,
 5. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren,

6. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zu wählen,
 7. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses zu entscheiden.
- (2) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 15a Abs. 3 erfüllt sind.

§ 10 Ausschüsse des Studierendenparlaments

- (1) Ausschüsse des Studierendenparlaments sind:
1. der Haushaltsausschuss als ständiger Ausschuss,
 2. weitere Ausschüsse, die vom Studierendenparlament jederzeit zur Erledigung bestimmter Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung von Beschlüssen des Studierendenparlaments, eingesetzt werden können.
 3. Ein Ausschuss hat aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments zu bestehen.
- (2) Bei der Besetzung der Ausschüsse des Studierendenparlaments sind nach dem d'Hondtschen Auszählungsverfahren die Sitze entsprechend dem Stärkeverhältnis im Studierendenparlament zu verteilen.
- (3) Der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter müssen Mitglieder des Studierendenparlaments sein. Eine Sonderregelung gilt für den Haushaltsausschuss.

§ 11 Haushaltsausschuss

- (1) Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden. Das Studierendenparlament wählt mindestens sieben Studenten als Mitglieder, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen.
- (2) Der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter müssen Mitglieder des Studierendenparlaments sein.
- (3) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament mitzuteilen. Die Aufgaben des Haushaltsausschusses ergeben sich aus den Regelungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Näheres regelt §§ 20 ff. dieser Satzung.
- (4) Der Haushaltsausschuss prüft pro Semester Inventar und Einnahmen/ Ausgaben-Rechnungen mindestens eines Fachschaftsrates. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des jeweiligen Fachschaftsrates sein. Im Verdachtsfall ist der jeweilige Fachschaftsrat sofort zu prüfen.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Studierendenparlaments und der Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Sie gilt ansonsten als gegeben,

sofern sie nicht ausdrücklich gerügt wird. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmt der Vorsitzende einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung. Wird das Studierendenparlament zum zweiten Mal unverzüglich und unter Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Sitzung über denselben Gegenstand einberufen, so ist das Studierendenparlament ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei dieser Einberufung muss jedoch auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt. Die einfache Mehrheit bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache ist erreicht, wenn auf einen Antrag mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen entfallen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Änderungen der Satzung der Studierendenschaft und Geschäftsordnung des Studierendenparlaments bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder im Studierendenparlament.
- (5) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (6) Die Beschlüsse des Studierendenparlaments sind zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe erfolgt unverzüglich, spätestens nach Beschlussfassung schriftlich an den Bekanntmachungsstellen (z.B. auf der Homepage oder im Schaukasten) des Studierendenparlaments.

§ 13 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht mindestens aus
 - dem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter und
 - einem Finanzreferenten.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses kann mit Zustimmung des Studierendenparlaments weitere Referenten bestellen und entlassen (§ 14 Abs. 2). Der oder die Vorgeschlagene muss bei der Bestätigung durch das Studierendenparlament persönlich anwesend sein.
- (3) Es dürfen maximal fünf Mitglieder des Studierendenparlaments im AStA sein.
- (4) Die Amtszeit des Stellvertreters sowie der Referenten endet mit der Amtszeit des Vorsitzenden.
- (5) Die Abwahl des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses ist nur durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt für den Stellvertreter entsprechend.
- (6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, darunter dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, zu unterzeichnen.
- (7) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, welche auf der Homepage des AStA veröffentlicht werden muss. Das Studierendenparlament ist

vom Vorsitzenden des AStA auf die Änderung der Geschäftsordnung unverzüglich hinzuweisen

- (8) In das Studierendenparlament geladene, während der Sitzung bestätigte oder zu Anträgen zu befragende Referenten erhalten Sitzungsgeld gemäß der Regelung des § 7 Abs. 3, 6 und 7. Daneben ist eine Erstattung von Fahrtkosten nicht gestattet.

§ 14 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referentinnen oder Referenten. Sie oder er erlässt Richtlinien für ihre Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referentinnen oder Referenten ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss bestellt den Kassenverwalter und einen Stellvertreter gemäß § 22.
- (4) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Präsidium zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament gegenüber auskunftspflichtig.
- (6) Zu Semesterbeginn hat der AStA dem Studierendenparlament einen Zwischenbericht über die Arbeit des vergangenen Semesters abzugeben. Bei Neuwahl eines AStA Vorsitzenden sowie zu Semesterbeginn hat dieser einen Zukunftsplan über das kommende Semester abzugeben.

§ 15 a Urabstimmung der Studierendenschaft

- (1) In der Urabstimmung üben die Studierenden ihre oberste beschließende Funktion aus. Bei der Urabstimmung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft stimmberechtigt.
- (2) Urabstimmungen können auch als schriftliche Urabstimmung erfolgen, unabhängig von einer Vollversammlung. Urabstimmungen erfolgen schriftlich und geheim gemäß der allgemeinen Bestimmungen in der Wahlordnung, und finden mindestens an zwei aufeinander folgenden Tagen statt.
- (3) Eine Urabstimmung der Studierendenschaft wird abgehalten, wenn:
 - a) das Studierendenparlament dies mit einer Zwei- Drittel- Mehrheit beschließt oder
 - b) mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft dies in den Fällen des § 9 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 schriftlich verlangt haben.
- (4) Die Urabstimmung der Studierendenschaft ist schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen beim Präsidium der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung und der voraussichtlichen Dauer zu beantragen.

- (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.
- (6) Bei Entscheidungen, die eine wesentliche Beitragsänderung nach sich ziehen, kann per 2/3 Beschluss des Studierendenparlaments der Prozentsatz mit dem bindende Beschlüsse für die Organe der Studierendenschaft gefasst werden, auf bis zu 50 von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft erhöht werden.
- (7) Urabstimmungen werden vom Studierendenparlament durchgeführt.

§ 15 b Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Abstimmungen auf Vollversammlungen sind grundsätzlich Urabstimmungen gemäß §15a.
- (2) Eine Vollversammlung der Studierendenschaft wird abgehalten, wenn:
 - a) das Studierendenparlament dies mit einer Zwei- Drittel- Mehrheit beschließt oder
 - b) mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft dies in den Fällen des § 9 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 schriftlich verlangt haben.
- (3) Die Vollversammlung der Studierendenschaft ist schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen beim Präsidium der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung und der voraussichtlichen Dauer zu beantragen.
- (4) Abstimmungen während einer Vollversammlung finden in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr statt. Nach 13.00 Uhr sollen Abstimmungen nicht mehr begonnen und Beschlüsse nicht mehr gefasst werden. Das Abstimmungsverfahren ist so einzurichten, dass der Abstimmungsvorgang in der Regel bis 13.30 Uhr beendet ist.

§ 16 Organe der Fachschaften

Organe der Fachschaften nach § 2 Abs. 3 sind die Fachschaftsräte.

§ 17 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und
 3. mindestens einem weiteren Mitglied, z. B. dem Kassenwart.
- (3) Bei jedem Wechsel des Kassenwarts ist ein vom Studierendenparlament bereitgestelltes Protokoll zur Übergabe der Geschäftsführung zu erstellen und unverzüglich an den Vorsitz des Studierendenparlamentes weiterzuleiten.
- (4) Wird der Posten des Kassenwarts nicht durch ein gewähltes Fachschaftsratsmitglied bekleidet, so verwaltet der Finanzreferent des AStA die Gelder der Fachschaft ausschließlich zweckgebunden für den Fachschaftsrat. § 21 Satz 2 bleibt davon unberührt.
- (5) Der Fachschaftsrat beschließt die Satzung der Fachschaft. Er kann in Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen.

- (6) Der Fachschaftsrat hat seine Finanzen am Ende des Studienjahres, in Form von Inventar und Einnahmen/ Ausgaben-Rechnung, innerhalb seiner Fachschaft zu veröffentlichen.
- (7) Der Fachschaftsrat kann in grundsätzlichen Angelegenheiten eine Vollversammlung der Fachschaft beschließen. Er hat sie zu beschließen, wenn es von mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft unter Angabe der Abstimmungsfragen schriftlich verlangt wird.
Die Vollversammlung der Fachschaft ist schriftlich mit einer Frist von 5 Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs unter Angabe der Tagesordnung und der voraussichtlichen Dauer zu beantragen. Bei der Urabstimmung ist jedes Mitglied der Fachschaft stimmberechtigt. Abstimmungen während einer Vollversammlung finden in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr statt. Nach 13.00 Uhr sollen Abstimmungen nicht mehr begonnen und Beschlüsse nicht mehr gefasst werden. Das Abstimmungsverfahren ist so einzurichten, dass der Abstimmungsvorgang in der Regel bis 13.30 Uhr beendet ist. Beschlüsse, die in Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden den Fachschaftsrat, wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen des Wahlvorganges zugestimmt haben.
- (8) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.
- (9) Die Abwahl des Vorsitzenden des Fachschaftsrates ist nur bei Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt für den Stellvertreter entsprechend.
- (10) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Fachschaftsrates, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Präsidium zu unterrichten.
- (11) Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben dazu beizutragen, dass das Organ seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.
- (12) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich. Auf Wunsch kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (13) Näheres können die Satzungen der einzelnen Fachschaften regeln.

§ 18 Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen der überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. Das nähere Wahlverfahren regelt die Wahlordnung zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft.
- (2) Die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft gewählt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Studierende, die mehreren Fachschaften angehören, können bei der Wahl zum Fachschaftsrat nur in einer Fachschaft wählen oder gewählt werden.
- (4) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten sollen in der letzten Maiwoche durchgeführt werden.

- (5) Das nähere Wahlverfahren über die Wahlen zum Studierendenparlament, zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den Fachschaftsräten regelt die Wahlordnung zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft.
- (6) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahlen.

§ 19 Vermögen und Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land Nordrhein-Westfalen haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.

§ 20 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 1 Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW), soweit das Hochschulgesetz nichts anderes vorsieht, sowie der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Haushaltsplan der Studierendenschaft und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres).
- (4) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabebetiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Näheres ergibt sich aus der HWVO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Der Haushaltsausschuss hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entwurfs des Haushaltsplans seine Stellungnahme schriftlich abzugeben. Überstimmte Mitglieder des Haushaltsausschusses haben das Recht, Sondervoten abzugeben. Diese sind der Stellungnahme des Haushaltsausschusses beizufügen und zusammen mit dieser den Mitgliedern des Studierendenparlamentes zuzuleiten.
- (6) Der durch das Studierendenparlament festgestellte Haushaltsplan ist dem Präsidium innerhalb von 14 Tagen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder sind beizufügen.
- (7) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an das Präsidium, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen.

- (8) Der Haushaltsplan der Studierendenschaft hat Zuweisungen an die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen auf der Basis der Anforderungen der Fachschaften festzusetzen sind und als Selbstbewirtschaftungsmittel eigenverantwortlich bewirtschaftet werden. Dabei sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen sollen den Fachschaften spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten des Haushaltsplans bereitgestellt werden.
- (9) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (10) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

§ 21 Finanzreferent

Der Finanzreferent ist Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses und bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben. Er kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Einwilligung des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 22 Kassenverwaltung

- (1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss bestellt.
- (2) Zahlungen dürfen nur vom Kassenverwalter und aufgrund schriftlicher Anordnungen angenommen und geleistet werden. Die Vertretung Kassenverwalters erfolgt nur bei dessen Abwesenheit.
- (3) Kassenanordnungen sind vom Finanzreferenten oder von ihm schriftlich beauftragten Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen (vgl. § 8 HWVO NRW). Eine Beauftragung ist dem Kassenverwalter schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine Unterschriftsprobe der oder des Beauftragten beim Kassenverwalter zu hinterlegen. Auch der Finanzreferent hat eine Unterschriftsprobe beim Kassenverwalter zu hinterlegen.

§ 23 Rechnungsergebnis

- (1) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf.
- (2) Das Rechnungsergebnis besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.
- (3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studentenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 24 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Geschäftsführung des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament bestellt die Kassenprüfer, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen und nicht mit den Anordnungen oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Soweit nichts anderes beschlossen wird, übernimmt der Haushaltsausschuss die Aufgaben der Kassenprüfer.
- (2) Eine unvermutete Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist unverzüglich nach vorhergehender Beratung im Haushaltsausschuss dem Studierendenparlament mitzuteilen. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der auch der Kassenbestand aufzuführen ist.
- (3) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses gem. § 23 ist eine weitere Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 3 ff HWVO NRW durchzuführen.

§ 25 Rechtsaufsicht

Das Präsidium übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 76 Absätze 2 bis 4 Hochschulgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 26 Übergangsregelungen

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 3 gliedert sich die Studierendenschaft bis zum 31.08.2011 in sechs Fachschaften. Je eine Fachschaft bilden
 - die Studierenden des Fachbereichs 01 (Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin),
 - die Studierenden des Fachbereichs 02 (Informatik Sankt Augustin),
 - die Studierenden des Fachbereichs 03 (Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus Sankt Augustin),
 - die Studierenden des Fachbereichs 04 (Wirtschaft Rheinbach),
 - die Studierenden des Fachbereichs 05 (Angewandte Naturwissenschaften Rheinbach)
 - die Studierenden des Fachbereichs 06 (Sozialversicherung Hennef)
- (2) Abweichend von § 17 Abs. 7 richten die Fachbereiche 01 (Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin) und 04 (Wirtschaft Rheinbach) einen Antrag bis zum 31.08.2011 an die Dekanin oder den Dekan beider Fachbereiche.
- (3) Abweichend von § 20 Abs. 3 ist ein Haushaltsjahr vom 01.09.2010 bis zum 31.08.2011 zu bilden. Vom 01.09.2011 bis zum 31.12.2011 ist ein Rumpfhaushaltsjahr zu bilden. Anschließend ist zum in § 20 Abs. 3 vorgeschriebenen Turnus überzugehen. Analog zum § 3 Abs. 1 HWVO NRW soll die Summe der Einnahmen und Ausgaben des Rumpfhaushaltsjahres und des darauf folgenden Haushaltsjahres zusammen ausgeglichen sein.

§ 27 Fusion der Fachbereiche 01 und 04

- (1) Aufgrund der Zusammenlegung der Fachbereiche 01 und 04, wird zum 01.09.2011 ein Gründungsfachschaftsrat gebildet. Dieser setzt sich aus den zu diesem Zeitpunkt gewählten Mitgliedern der beiden Fachschaftsräte zusammen.
- (2) Der Gründungsfachschaftsrat nimmt die Aufgaben des Fachschaftsrates wahr. Die §§ 16 und 17 gelten entsprechend.

- (3) Der Gründungsfachschaftsrat gibt sich eine Satzung, die insbesondere die Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder regelt, die bei der nächsten turnusmäßigen Wahl Ende Mai 2012 Anwendung findet.
- (4) Das Vermögen der Fachschaften 01 Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin und 04 Wirtschaft Rheinbach, geht zum 01.09.2011 in das Vermögen der Fachschaft des neuen Fachbereichs über.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sankt Augustin, 20. April 2011

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Markus Arian Shakoor
Vorsitzender des Studierendenparlaments